

2.1 SACHGESCHÄFTE

Verbandsordnung des regionalen Planungsverbandes „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ ZPG

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 1. Juni 2005

Verbandsordnung des regionalen Planungsverbandes „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ ZPG

Inhalt

- I. Trägerschaft und Zweck
- II. Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU)
- III. Organisation
 - 1 Allgemeine Bestimmungen
 - 2 Die Stimmberechtigten der ZPG
 - 3 Delegiertenversammlung
 - 4 Geschäftsleitung
 - 5 Verbandsverwaltung¹
 - 6 Rechnungsprüfungskommission
- IV. Verbandshaushalt
- V. Aufsicht und Rechtsschutz
- VI. Verbandserweiterung
- VII. Austritt und Auflösung
- VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Trägerschaft und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Kloten, Maur, Nürensdorf, Opfikon, Rümlang, Schwerzenbach, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen bilden zusammen unter der Bezeichnung „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ (in der Folge ZPG genannt) eine regionale Planungsvereinigung im Sinne von § 13 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975.

Die ZPG ist ein Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) vom 6. Juni 1926.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil des Verbandssekretariates.

Art. 3 Zweck

Die ZPG fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Es obliegt ihr im besonderen

- a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen,
- b) die Planung der PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren,
- c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen,
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken,
- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten,

Die ZPG kann ferner

- a) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt,
- b) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen,
- c) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen.

Art. 4 Übernahme neuer Aufgaben

Die Übernahme neuer Aufgaben, die über den in Art. 3 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsordnung.

Art. 5 Mitwirkungspflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Verbandsordnung.

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss § 16 PBG bedürfen.
- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss § 16 PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

II. Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU)

Art. 6 Mitgliedschaft

Die ZPG ist Mitglied des Vereins „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne des PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstiel und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich, als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet, bildet.

Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben

unverändert

Art. 8 Gegenseitige Pflichten und Rechte

Die Pflichten und Rechte der ZPG als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.

Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPG teilzunehmen. Sie werden zu den Sitzungen der Geschäftsleitung der ZPG und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen. Bei einer Teilnahme kommt diesen Organen beratende Stimme zu.

III. Organisation

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Organe

Die Organe der ZPG sind

- a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes,
- b) die Verbandsgemeinden,
- c) die Delegiertenversammlung,
- d) die Geschäftsleitung,
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Geschäftsleitung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der §§ 65-71 des Zürcherischen Gemeindegesetzes.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

Art. 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der ZPG sind im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt. Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich. Auszüge aus den Verhandlungen der Verbandsorgane sind nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu veröffentlichen.

2 Die Stimmberechtigten der ZPG

Art. 13 Stimmrecht

Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der ZPG.

Art. 14 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der ZPG stehen zu

- a) die Ergreifung des fakultativen Referendums,
- b) die Einreichung von Initiativen,
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren,
- d) das Anfragerecht,
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1'000'000.- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 100'000.-.

a) Fakultatives Referendum

Art. 15 Referendumsfähige Beschlüsse

Eine Abstimmung an der Urne kann über nachstehende Beschlüsse der Delegiertenversammlung verlangt werden:

- a) die Verabschiedung des regionalen Richtplanes oder von Teilen davon zuhanden des Regierungsrates,
- b) die Verabschiedung von regionalen Nutzungsplänen zuhanden des Regierungsrates,
- c) die Anordnungen, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 300'000.- bedingen,

- d) Anordnungen, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 30'000.- bedingen.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 10 Delegierten als dringlich erklärt wird und die Geschäftsleitung durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Art. 16 Zustandekommen des Referendums

Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Art. 15 sind den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen, wenn

- a) die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Delegierten eine Urnenabstimmung in der gleichen Versammlung beschliesst,
- b) innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an bei der Geschäftsleitung ein schriftliches Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung eingereicht wird, das von 4 Mitgliedern der Delegiertenversammlung unterzeichnet ist,
- c) innert der nämlichen Frist 1000 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden ein solches Begehren stellen.

Lehnt die Delegiertenversammlung Anträge der Geschäftsleitung ab, so kann gegen solche Beschlüsse kein Referendum ergriffen werden. Der Geschäftsleitung steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung zur Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 17 Verfahren

Die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind amtlich bekannt zu machen, und Pläne sind bei der Gemeindeverwaltung am Ort der gelegenen Sache öffentlich aufzulegen.

b) Initiative

Art. 18 Inhalt

Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden zu Geschäften, die dem fakultativen Referendum nach Art. 15 unterstehen.

Art. 19 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten oder für den Fall, dass sie von einem Delegierten eingereicht wird, von mindestens 4 Mitgliedern der Delegiertenversammlung, unterstützt wird.

Art. 20 Verfahren

Die Initiative ist dem Präsidenten des Verbandes schriftlich einzureichen. Die Geschäftsleitung prüft, ob sie zustande gekommen ist und überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Die Geschäftsleitung kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21 Abstimmungsverfahren

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Geschäftsleitung angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt durch die Wahlbüros der Verbandsgemeinden.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und zugleich die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 22 Kantonale Vorschriften

Für Referendum und Initiative ist sinngemäss das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 massgebend.

d) Anfragerecht der Stimmberechtigten

Art. 23

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie beschliesst.

3 Delegiertenversammlung

Art. 24 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 13 Mitgliedern. Jeder Verbandsgemeinde steht ein Sitz zu.

Art. 25 Bestimmung der Delegierten

Die Verbandsgemeinden delegieren das für Fragen der Raumplanung zuständige Mitglied der Exekutivbehörden als Mitglied der Delegiertenversammlung. Stellvertretung ist zulässig.

Art. 26 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt in folgender Reihenfolge auf Amtsdauer

1. die zwei Mitglieder der Geschäftsleitung aus dem Kreis der Delegierten,
2. die drei weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung mit passivem Wahlrecht im Gebiet des Zweckverbandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen,
3. den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verbandes aus dem Kreis der Geschäftsleitung, wobei einer der beiden der Delegiertenversammlung angehören muss,
4. einen Stimmenzähler

Die Wahlen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 4 anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 27 Verabschiedung der Regionalpläne

Die Delegiertenversammlung verabschiedet

- a) den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon,
- b) die regionalen Nutzungspläne,
- c) die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon.

Art. 28 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig,

- a) die Vorlagen und Anträge an die Stimmberechtigten oder Verbandsgemeinden zu verabschieden,
- b) über Anträge der Geschäftsleitung zu Initiativen zu beschliessen,
- c) die Verbandsverwaltung zu beaufsichtigen,
- d) Stellen für die Verbandsverwaltung zu schaffen,
- e) die Bestimmung des Verbandssekretariates,
- f) die Bestimmung der Rechnungsführung,
- g) die Bestimmung der ständigen Berater,
- h) den jährlichen Geschäftsbericht der Geschäftsleitung abzunehmen,
- i) den Voranschlag festzusetzen und Nachtragskredite zu bewilligen,
- j) die Verbandsrechnung abzunehmen,
- k) unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums: für die Bewilligung von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.-,
- l) in eigener Kompetenz: für die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-,
- m) die Entschädigung der Verbandsorgane festzulegen,
- n) über andere Geschäfte zu beschliessen, welche die Geschäftsleitung aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet,
- o) über die Aufnahme weiterer Gemeinden als Verbandsmitglieder zu beschliessen.

Art. 29 Vorsitz und Aktuar

Der Präsident des Verbandes oder dessen Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung. Sofern diese nicht der Delegiertenversammlung angehören, haben sie kein Stimmrecht.

Als Aktuar amtiert der Sekretär des Verbandes.

Art. 30 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf auf Einladung der Geschäftsleitung, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens sieben Delegierten zusammen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 31 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Sofern der Versammlungsleiter nicht der Delegiertenversammlung angehört, gilt bei Stimmgleichheit das Geschäft als abgelehnt.

Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Geschäftsleitung vorliegt.

Die drei weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 32 Anfragerecht der Delegierten

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu stellen über einen Gegenstand, der in die Befugnisse der Planungsvereinigung fällt. Solche Anfragen sind der Geschäftsleitung der ZPG mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Auskunft wird an der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich ausgehändigt.

Eine Diskussion erfolgt nur, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Art. 33 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

4 Geschäftsleitung

Art. 34 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus 5 Mitgliedern.

Art. 35 Konstituierung

Präsident und Vizepräsident des Verbandes übernehmen die gleichen Funktionen in der Geschäftsleitung.

Als Aktuar amtiert der Sekretär des Verbandes.

Art. 36 Einberufung

Die Geschäftsleitung besammelt sich

- a) auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern,
- b) auf eigenen Beschluss,
- c) auf Verlangen von 3 Mitgliedern.

Art. 37 Zuständigkeit

Die Geschäftsleitung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Sie ist insbesondere beauftragt,

- a) den Verband zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten,
- b) die Geschäfte zu bearbeiten und Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen,
- c) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen,
- d) der Delegiertenversammlung jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Sie ist im Weiteren zuständig,

- a) über die im Voranschlag enthaltenen und durch besondere Beschlüsse bewilligten Kredite zu verfügen,
- b) für die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-,
- c) die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder aufzunehmen.

Art. 38 Beschlussfähigkeit

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Art. 39 Arbeitsgruppen

Die Geschäftsleitung kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Arbeitsgruppen einsetzen.

5 Verbandsverwaltung

Art. 40 Verbandssekretariat und Rechnungsführung

Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben des Verbandes und dessen Aktuariat wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages verantwortlich.

Art. 41 Ständige Berater

Zur fachtechnischen Beratung der Geschäftsleitung, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung ernennt die Delegiertenversammlung ständige Berater.

Art. 42 Weiteres Personal

Die Geschäftsleitung stellt das weitere von der Delegiertenversammlung bewilligte Personal an.

6 Rechnungsprüfungskommission

Art. 43 Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission

Die Überwachung des Finanzhaushaltes ist der Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde übertragen.

Art. 44 Zuständigkeit

Die Rechnungsprüfungskommission hat die ihr durch die Bestimmung des Gemeindegesetzes übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

IV. Verbandshaushalt

Art. 45 Rechnungsführung

Der Verband führt eine eigene Rechnung, wobei die Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt sinngemäss anzuwenden sind.

Art. 46 Kostentragung

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen, dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben sowie der Beitrag an den Dachverband RZU werden jährlich im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 47 Voranschlag

Die Geschäftsleitung stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Juni.

Art. 48 Vorschüsse

Die Gemeinden gewähren dem Verband aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.

Art. 49 Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung vorzulegen.

Art. 50 Haftung
Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich der Verband.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 51 Staatsaufsicht
Die ZPG steht nach den Bestimmungen des Zürcherischen Gemeindegesetzes unter der Aufsicht des Staates.

Art. 52 Rekursrecht
Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane können nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Uster angefochten werden.
Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 53 Streitigkeiten
Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben und die sich nicht gütlich regeln lassen, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 54 Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden
Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.

VI. Verbandserweiterung

Art. 55 Beitritt weiterer Gemeinden
Weitere an den Verband angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, in die ZPG aufgenommen werden.

VII. Austritt und Auflösung

Art. 56 Austritt
Eine Gemeinde kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderer Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

Art. 57 Auflösung der Planungsvereinigung

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist.

Bei der Auflösung des Verbandes führt die Geschäftsleitung die Liquidation durch.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 58 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.

Art. 59 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die zustimmenden Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

Art. 60 Änderungen

Änderungen der Verbandsordnung, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Für die übrigen Änderungen der Verbandsordnung genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 1. Juni 2005

ZPG - DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Der Präsident: Hans-Rudolf Blöchlinger

Der Sekretär: Adrian Schori

Genehmigung durch die Verbandsgemeinden

Die vorstehende Verbandsordnung wurde genehmigt durch die Gemeinden:

Bassersdorf	Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Dietlikon	Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Dübendorf	Beschluss des Gemeinderates vom
Fällanden	Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Kloten	Beschluss des Gemeinderates vom
Maur	Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Nürensdorf	Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Opfikon	Beschluss des Gemeinderates vom
Rümlang	Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Schwerzenbach	Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Volketswil	Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Wallisellen	Beschluss der Gemeindeversammlung vom
Wangen-Brüttisellen	Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Genehmigung Regierungsrat des Kantons Zürich

Die vorstehende Verbandsordnung wurde durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt mit Beschluss Nr. vom